

Sicherstellung der Renten handelt. Ich bin deshalb Herrn Forel dankbar, dass er aufgrund unserer Ueberlegungen mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

79.905

Motion Leuenberger

Drogenpolitik

Politique en matière de stupéfiants

Wortlaut der Motion vom 14. Dezember 1979

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzlichen Aenderungen zur Verwirklichung folgender Grundsätze zu schaffen:

1. Das Zollstrafverfahren in Fällen nicht deklarierter Drogeneinfuhr soll an die wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz tätigen Untersuchungsbehörden und Strafgerichte abgetreten werden.
2. Der Drogenkonsum soll nicht bestraft werden, sondern Drogenabhängige sollen gepflegt und wiedereingegliedert werden.
3. Die Abgabe von Betäubungsmitteln zu Behandlungszwecken soll durch Aufhebung der Artikel 15a Absatz 4 und 5 BMG in allen Kantonen und eventuell auch die Abgabe von Heroin durch Aenderung von Artikel 8 BMG legalisiert werden.
4. Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a BMG soll im Interesse der Rechtssicherheit und -gleichheit gestrichen werden.

Texte de la motion du 14 décembre 1979

Le Conseil fédéral est invité à préparer les modifications de loi devant permettre d'atteindre les objectifs suivants:

1. Confier aux autorités chargées d'instruire les affaires d'infraction à la loi sur les stupéfiants et aux cours pénales compétentes en la matière, le soin de conduire la procédure pénale en matière douanière applicable en cas d'importation de drogues non déclarées.
2. Ne pas réprimer la consommation de drogues mais soigner les toxicomanes et veiller à leur intégration sociale.
3. Rendre légale dans tous les cantons la remise de stupéfiants à des fins thérapeutiques en abrogeant les articles 15a, 4e alinéa, et 5, de la loi sur les stupéfiants et, le cas échéant, la remise d'héroïne en modifiant l'article 8 de cette loi.
4. Abroger l'article 19, chiffre 2, lettre a, de la loi sur les stupéfiants en vue de mieux assurer la sécurité du droit et l'égalité devant la loi.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Affolter, Ammann-St. Gallen, Bratschi, Braunschweig, Christinat, Ganz, Hubacher, Lang, Loetscher, Mauch, Neukomm, Renschler, Uchtenhagen, Vannay (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Obwohl das revidierte Betäubungsmittelgesetz erst seit 1975 in Kraft ist, ruft die lawinenartige Zunahme von Drogenabhängigen und die damit verbundene Sekundärkriminalität bereits nach neuen Aenderungen:

1. Wer illegal Drogen einführt, wird dafür nicht nur nach den Bestimmungen des BMG bestraft, sondern es wird gegen ihn, meist nach abgeschlossener Strafuntersuchung, auch noch ein Strafzollverfahren durchgeführt, weil

die Drogen nicht deklariert wurden. Abgesehen davon, dass ein Strafzollverfahren in einem solchen Fall stossend ist (der Import der Ware ist ja illegal, wird bereits bestraft und eine Deklaration könnte gesetzeskonform gar nicht erfolgen; zudem wird im ordentlichen Strafverfahren bereits der Bruttoumsatz des Händlers als «Vermögensvorteil» eingezogen), steht der administrative Aufwand zum finanziellen Ertrag dieser Strafzölle in keinem vernünftigen Verhältnis. Die Täter befinden sich meist im Strafvollzug und vermögen die ihnen auferlegten Bussen auch nicht bruchteilweise zu decken, während in erheblichem Umfange Bundespersonal mit komplizierten Tatbestandserhebungen und Berechnungen beschäftigt ist. Wenn also am Grundsatz des Strafzolles in Drogenfällen festgehalten werden soll, sollen die Untersuchungsbehörden im ordentlichen Strafverfahren (die ja ohnehin tätig werden müssen) auch die Zolldelikte untersuchen. Dies ermöglicht den nachher entscheidenden Gerichten auch ein umfassendes Urteil.

2. Die Revision des BMG von 1975 brachte die grundsätzliche (wenn auch milde) Bestrafung des Drogenkonsums. Diese Betäubungsmittelprohibition führte zu enormen Schwarzmarktpreisen und zu steigender Beschaffungskriminalität. Wenn der Süchtige sich wegen seiner Sucht nicht in die Illegalität flüchten muss, kann er sich behandeln und wiedereingliedern lassen. So könnte auch Artikel 38 des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs, wo eine Pflege und Wiedereingliederung der Drogenabhängigen postuliert wird, eingehalten werden.

3. Artikel 15a Absatz 4 und 5 BMG überlässt die Möglichkeit, Betäubungsmittel zu Behandlungszwecken zu bewilligen, den Kantonen. Abgesehen von verschiedenen grundsätzlichen Regelungen der Kantone haben diese zum Teil auch differenzierte Lösungen wie Abgabe ab bestimmtem Alter (in Zürich ab 23. Altersjahr) getroffen. Eine Behandlung soll aber für jeden Drogenabhängigen möglich sein. Es muss auch die Abgabe von Heroin zu Heilungszwecken ermöglicht werden, wozu Artikel 8 BMG geändert werden müsste.

4. Durch die Straffreiheit für Drogenabhängige und eine sinnvolle Pflege (wozu je nach Fall auch die Abgabe von Betäubungsmitteln möglich sein muss) könnte in erster Linie die Beschaffungskriminalität (jeder Drogenabhängige muss seine Sucht durch weitere Delikte wie Drogenhandel und damit verbunden: Anfixen, Diebstähle, Raub usw. finanzieren) entscheidend eingedämmt und der illegale Handel ausgetrocknet werden.

5. Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a BMG hat in der Praxis zu ungleichen Beurteilungen in den Kantonen geführt, u. a. wegen der immer wachsenden Zahl von Betäubungsmittelarten, zu welchen das Bundesgericht im Sinne einer Praxisvereinheitlichung gar nie wird Stellung nehmen können. Die Schwierigkeiten illustriert beispielsweise der Entscheid 104 IV 211.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln erfüllt jeweils den Tatbestand einer Zollüberletzung und einer Widerhandlung gegen den Bundesbeschluss über die Warenumsatzsteuer, da Betäubungsmittel nicht zu den zollfreien Waren gehören und daher auch nicht von der Warenumsatzsteuer auf die Einfuhr befreit sind. Bei der Beurteilung dieser Fälle trägt die Zollverwaltung dem Umstand mildernd Rechnung, dass die Fiskalbusse jeweils zur gerichtlichen Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz hinzutritt. Mit Rücksicht auf die Einziehung der Ware bzw. des illegalen Vermögensvorteils wird zudem auf die Erhebung der Einfuhrabgaben grundsätzlich verzichtet. Unbillige Härten lassen sich weitgehend vermeiden, indem in begründeten Fällen der Vollzug der Fiskalbusse aufgeschoben oder dem Betroffenen gestattet

wird, die Busse nach Massgabe seiner finanziellen Verhältnisse in Raten zu tilgen.

Der administrative Untersuchungsaufwand ist im Vergleich zu anderen Fiskalwiderhandlungen unterdurchschnittlich, da sich die Zollorgane in Betäubungsmittelfällen in aller Regel auf die gerichtspolizeilichen Ermittlungen im Strafverfahren stützen.

Das Verwaltungsstrafverfahren für Zoll- und Warenumsatzsteuerwiderhandlungen hat sich bewährt. Dieses sieht die gerichtliche Ueberweisung nur dann vor, wenn das der zuständigen Verwaltung übergeordnete Departement in der Verwaltungsstrafsache eine Freiheitsstrafe für nötig erachtet oder der von der administrativen Strafverfügung Betroffene die gerichtliche Beurteilung verlangt. Die Verfolgung der Fiskalwiderhandlungen in Betäubungsmittelfällen vom Verwaltungsstrafverfahren auszunehmen und sie den kantonalen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zu übertragen, wäre systemwidrig. Die Uebertragung des Fiskalstrafverfahrens auf die kantonalen Behörden müsste zudem die einheitliche Praxis in der Verfolgung der genannten Widerhandlungen gefährden, was der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit abträglich wäre.

Der Bundesrat wird hingegen die warenumsatzsteuerrechtliche Behandlung der Betäubungsmittel im Lichte des Verbotes der unbefugten Einfuhr überprüfen, so dass die erwähnten Fiskalstrafverfahren unter Umständen hinfällig würden.

2. Die Frage, ob der Konsum von Betäubungsmitteln bestraft werden soll oder nicht, war bei der Revision des Betäubungsmittelgesetzes eines der heikelsten Probleme. Während die einen den Konsumenten primär als einen kranken Menschen verstanden haben, dem mit Strafe nicht beizukommen sei, legten die anderen Wert darauf, den Konsumenten strafrechtlich erfassen zu können, in der Meinung, es sei so leichter, zum Händler vorzudringen. Die damalige Auffassung des Parlaments, dass der reine Händler ohnehin nur selten auftrete, hat sich zudem bestätigt, indem die Schweizer Drogenszene vor allem über die Mischform des mit Drogen handelnden Drogenabhängigen versorgt wird. Der zur Finanzierung des Eigenbedarfs handelnde Drogenabhängige sucht und findet laufend neue Abnehmer und trägt somit zur Verbreitung der Drogen wesentlich bei.

Dem Anliegen, den Konsumenten nicht in erster Linie als Kriminellen zu betrachten, trägt das Gesetz in verschiedener Art und Weise Rechnung. Im neuen Artikel 19a kann in leichten Fällen das Verfahren eingestellt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Der Untersuchungsrichter kann das Verfahren einstellen, wenn der Fall sowohl objektiv (z. B. geringe Dosis) als auch subjektiv (z. B. Neugierkonsum) als leicht qualifiziert werden kann. Kommt es dennoch zur Anklage, weil der Untersuchungsrichter einen leichten Fall verneint, so kann das Gericht immer noch von einer Strafe absehen.

Sowohl der Untersuchungsrichter wie auch das Gericht können ihren Entscheid mit einer Verwarnung verbinden. Steht der abhängige Täter in einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung oder unterzieht er sich einer solchen, so kann von einer Strafverfolgung ebenfalls abgesehen werden. Die Forderung nach Bestrafung muss immer dann zurücktreten, wenn Aussicht auf Heilung besteht. Ist nur eine geringfügige Menge von Betäubungsmitteln im Spiele, so ist die Vorbereitung des eigenen Konsums und die unentgeltliche Abgabe von Betäubungsmitteln zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums nach Artikel 19b zudem nicht strafbar.

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz darf international gesehen als eines der modernsten Gesetze betrachtet werden. Es will auf der einen Seite den illegalen Drogenhandel durch sehr strenge Strafen bekämpfen und auf der anderen Seite dem Opfer des Drogenhändlers, den Konsumenten, durch fürsorgliche und therapeutische Massnahmen behilflich sein. Das Gesetz kommt der Forderung des Motionärs somit weitgehend nach.

3.1 Die Kantone sind nach Artikel 15a Absatz 5 des revidierten Betäubungsmittelgesetzes verpflichtet, die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln einer Bewilligung zu unterstellen. Es soll damit vermieden werden, dass einerseits die ärztlich verschriebenen Betäubungsmittel von den Abhängigen weitergegeben werden und auf den illegalen Markt gelangen und andererseits die Süchtigen nicht an mehreren Stellen gleichzeitig Betäubungsmittel beziehen können. Die Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln zu Behandlungszwecken bleibt entsprechend qualifizierten Aerzten vorbehalten. Eine Aufhebung dieser Bestimmung könnte dazu führen, dass selbst eine verschwindende Minderheit von Aerzten bei kritikloser Verschreibung eine erneute Speisung des illegalen Marktes mit solchen Betäubungsmitteln bewirken. Durch die vermehrte Erhältlichkeit solcher Stoffe wäre statt mit einer beabsichtigten Eindämmung der Beschaffungs- und Begleitkriminalität mit einer weiteren Verschärfung des Drogenproblems zu rechnen.

3.2 Es steht fest, dass der Drogenmissbrauch in der Regel ein Symptom darstellt, das auf eine Störung der Persönlichkeit des Konsumenten hinweist. Aus diesem Grunde ist die Abgabe von sogenannten Substitutionspräparaten beziehungsweise Ersatzsuchtmitteln (z. B. Methadon) an Abhängige nicht als Behandlungsmassnahme, sondern bestenfalls als Erhaltungsprogramm zur Stabilisierung der sozialen und persönlichen Situation zu betrachten. Die Einnahme des Ersatzsuchtmittels ermöglicht es dem Heroinabhängigen, auf Beschaffungskriminalität zu verzichten, sich einer normalen Tätigkeit zu widmen und ausserhalb der Drogenszene neue Beziehungen aufzubauen. Er ist aber vom Ersatzsuchtmittel ebenso abhängig wie vorher vom Heroin. Die Behandlungsziele sind deshalb begrenzt auf die sozialen Begleitumstände der Abhängigkeit und schliessen deren Heilung nicht ein. Die Methadonabgabe bleibt für den Abhängigen stets eine Gefälligkeitslösung, die es nicht erlaubt, zu den Ursachen vorzudringen. Diese Art der «Therapie» ist zudem nur in ganz bestimmten Fällen angezeigt, zum Beispiel als Ueberbrückungslösung in der Untersuchungshaft. Bei längerfristigen Programmen müssten zur Vermeidung von Missbräuchen (Weitergabe des Stoffes an Drittpersonen und Versorgung des illegalen Marktes) gewisse Grundbedingungen und strenge Kontrollmassnahmen erfüllt sein (tägliche kontrollierte Einnahme des Suchtersatzstoffes in der Arztpraxis oder Apotheke, keine Abgabe von Rezepten, begleitende Betreuung, zentrale Registrierung, stichprobenweise Urinkontrollen). Nur bei konsequenter Anwendung dieser Vorsichtsmassnahmen kann allenfalls eine Resozialisierung des Patienten eingeleitet werden. Diese Massnahme eignet sich in der Regel aber nur für einen geringen Teil der Heroinsüchtigen (nach amerikanischen Erfahrungen höchstens 10 Prozent), weil sich viele Patienten dieser Art von Behandlungsdisziplin nicht unterziehen wollen oder können.

Von verschiedenen Fachleuten (z. B. Expertenausschuss des Europarates) wird eine solche Behandlung abgelehnt. Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sind dieser Empfehlung gefolgt und haben beschlossen, keine Substitutionspräparate bei der Behandlung von Abhängigen zu bewilligen.

3.3 Zur Frage der Abgabe von Heroin an Heroinabhängige ist zu bemerken, dass der Ausdruck «zu Heilungszwecken» irreführend ist. Wo Heroinabhängigen von Staates wegen bisher Heroin abgegeben wurde, erfolgte dies mit dem Zweck, die Beschaffungskriminalität zu vermindern und die soziale Lage der Betroffenen zu verbessern, aber nicht mit der Absicht, sie zu heilen. In England, wo man über einige Erfahrung auf diesem Gebiete besitzt, sind die anfänglich gehegten Hoffnungen in diese Behandlungsmethode nicht erfüllt worden. Einerseits wurde bei diesem Versuch nur ein bescheidener Teil der Heroinabhängigen erfasst, andererseits konnte der illegale Handel nicht wesentlich beeinflusst werden.

Die Nachteile der Heroinabgabe gegenüber dem Methadon sind bedeutend. Entweder muss der Süchtige sich mehrmals täglich in der Abgabestelle einfinden – dies erschwert die Normalisierung des Tagesablaufs und die berufliche Wiedereingliederung –, oder es wird ihm eine Tagesration mitgegeben, was unweigerlich zu missbräuchlicher Verwendung des mitgegebenen Heroins führt. Die längere Wirkungsdauer des Methadons im Vergleich zum Heroin ist entscheidend für die Chancen einer beruflichen Eingliederung und für die Durchführbarkeit der kontrollierten Einnahme. Aus rein berufsethischen Gründen dürfte voraussichtlich die Mehrheit der Ärzteschaft eine solche reine Symptombehandlung ablehnen.

4. Schwer im Sinne von Artikel 19a Ziffer 2 Buchstabe a BMG ist ein Fall, wenn die Menge der in Verkehr gebrachten Betäubungsmittel eine gesundheitliche Gefährdung vieler Menschen bewirken kann. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber den breitangelegten Drogenhandel unter sehr scharfe Strafandrohung stellen (Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, verbunden mit einer Busse bis zu 1 Million Franken). Sie richtet sich aber auch gegen den Einzeltäter, der über eine längere Zeit hinweg die Drogenszene wesentlich mit Betäubungsmitteln versorgt und versucht, immer wieder neue Opfer zu ködern.

Was die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung betrifft, so halten wir fest, dass das Bundesgericht in neueren Entscheidungen erste Richtlinien gegeben hat. Im Bundesgerichtsentscheid 103 IV 280 führt es aus, dass schon ein Handel mit 15 Gramm Heroin den Tatbestand von Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a des BMG erfüllt. Andererseits kann man vom Bundesgericht nicht erwarten, einen eigentlichen «Tarif» aufzustellen. Bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens sind nicht nur die objektiven Strafmerkmale massgebend, sondern, da unser Strafrecht auf dem Verschuldensprinzip aufgebaut ist, in erster Linie das Verschulden des Täters. Gerade hier hat sich das Gesetz bewährt, indem es dem Richter die Möglichkeit gibt, gewissenlos handelnde süchtige Betäubungsmittelhändler, die sich konstant einer medizinischen Betreuung entziehen, der gerechten Strafe zuzuführen.

Das revidierte Bundesgesetz über die Betäubungsmittel hat sich nach Ansicht des Bundesrates bewährt. Den vom Motionär aufgestellten Forderungen kann durch eine einheitliche Rechtsanwendung sowie durch eine bessere Ausschöpfung des gesetzlichen Instrumentariums vor allem im Bereich der Behandlung und Wiedereingliederung weitgehend entsprochen werden. Letzteres ist allerdings Sache der zuständigen kantonalen Gerichts-, Strafvollzugs-, Fürsorge- und Gesundheitsbehörden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat ist bereit, Punkt 1 als Postulat entgegenzunehmen, und beantragt, die Motion in den Punkten 2 bis 4 abzulehnen.

Leuenberger: Ich muss kurz auf den Zweck meiner Motion eingehen, weil nämlich aus der Antwort des Bundesrates zu schliessen ist, dass er den Zweck dieser Motion nicht begriffen hat.

Die Motion besteht zunächst einmal in einem Nebenpunkt, einer Vereinfachung im Administrativverfahren. In diesem Punkt ist der Bundesrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich widersetze mich dem nicht und komme in der folgenden Diskussion darauf nicht mehr zurück.

Die übrigen Punkte haben zum Zweck: die Eindämmung der Sucht, die Eindämmung auch der Beschaffungskriminalität und das Heilen der Süchtigen. Dazu habe ich vorgeschlagen, dass zunächst einmal Fürsorge und Heilung von Abhängigen statt einer Bestrafung mit ihren Prohibitionsauswüchsen Platz greifen. Ich habe weiter vorgeschlagen, dass insbesondere die Methadon-Behandlung überall, in

der ganzen Schweiz also, und auch für jeden Süchtigen durchgeführt werden kann. Ich habe auch die Abgabe von Heroin ins Auge gefasst. Die Antwort des Bundesrates ist – es tut mir leid, das so sagen zu müssen – unbeheftlich. Es scheint, wenn man diese Antwort liest, dass er die Situation in unserem Lande nicht kennt, dass er von der Drogenszene überhaupt nichts weiss. Ich sehe ein, wenn ich diese Antwort lese, dass da noch ein grosses Stück Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber dem Bundesrat und wahrscheinlich auch gegenüber anderen Politikern gemacht werden muss. Daher bin ich bereit, meine sämtlichen Punkte in ein Postulat umzuwandeln, also nicht in der Motionsform daran festzuhalten.

Um was geht es grundsätzlich? 1970, als das revidierte Betäubungsmittelgesetz erlassen wurde, ging es vor allem um das Haschischproblem. Man hat damals vor allem über Haschisch gesprochen. Es gab damals in der ganzen Schweiz erst 20 schwere Fixer. Heute, zehn Jahre später, haben wir 13 000 schwere Fixer. Wir haben eine anwachsende Zahl von Drogentoten. Jeder Abhängige ist seinerseits ein Multiplikator. Er fixt andere Leute an, die ihrerseits abhängig werden. Wir stehen auch vor der Tatsache, dass in unseren Gefängnissen – und seien dies nun Untersuchungsgefängnisse, seien es Erziehungsheime oder seien es Strafvollzugsanstalten – harte Drogen jederzeit erhältlich sind und dass auch davon Gebrauch gemacht wird. Ein Gramm Heroin kostet ungefähr 800 Franken. Sie können sich allein daraus ausrechnen, was das für die Beschaffungskriminalität, für die Sekundärdelikte, bedeutet. Es ist so, dass wir überhaupt nicht Herr dieser Lage sind, wie es der Bundesrat in seiner Antwort suggeriert, sondern was wir bis jetzt tun, ist allenfalls eine Vogel-Strauss-Politik: Man schaut hilflos dieser anwachsenden Lawine zu.

Ich habe vorgeschlagen, dass statt einer Bestrafung des Abhängigen dessen Heilung und dessen Fürsorge im Gesetz verankert werden sollen. Der Bundesrat beantwortet diesen Gedanken mit einer Theorie, nämlich mit der Theorie, dass der Händler hart und der Konsument weich angefasst werden müsse. Er verweist dazu auf das Gesetz, nach dessen Buchstabe der Richter von einer Strafe absehen könnte. Genau diese Theorie baut aber auf den Erfahrungen von 1968 in unserem Lande auf, nämlich denjenigen mit dem Haschischkonsum. Man sieht das auch aus der Antwort, wo wieder von «Neugierkonsum» gesprochen wird. Das sind aber nicht unsere heutigen Probleme. Unsere heutigen Probleme sind Heroinprobleme. Diese Theorie des Bundesrates kommt in der heutigen Drogenwirklichkeit gar nicht zum Spielen. Der privilegierte Tatbestand kann nie angewendet werden, weil jeder Fixer ein Händler ist und als solcher auch von seinen Hinterleuten bewusst eingesetzt wird. Sogar dieser abhängige Fixer hat als Händler meistens zu riskieren, dass er unter die Bestimmung des schweren Falles subsumiert wird. Die einzige Methode, dem zu begegnen, wäre, ihn als Multiplikator auszuschalten und ihn zu behandeln. Dies geht aber nicht einfach so, wie das bis jetzt durch die Gerichtsbehörden angegangen wird, indem sie analog das tun, was sie auch bei Alkoholikern machen, indem sie die ursprünglich auf Alkoholiker zugeschnittenen Gesetzesbestimmungen bezüglich Therapie bei Drogenabhängigen anwenden. Der Drogenabhängige müsste am Anfang und nicht erst am Schluss behandelt werden können.

Ziffer 3 meiner Motion, die ich jetzt in ein Postulat umwandle, will erreichen, dass die Methadon-Behandlung überall in der Schweiz durchgeführt werden kann. Es nützt uns nichts, wenn das nur einige Kantone machen. Was nützt es zum Beispiel, wenn der Kanton Zürich zwar diese Methode anwendet, andere Kantone – vielleicht Bergkantone – aber nicht! Die Abhängigen müssen nach Zürich kommen, um sich behandeln zu lassen. Dies mindert ihre Heilungschance, wenn sie in das soziale Milieu der Grossstadt kommen. Sie haben keine Chance, sich dann auch

sozial von ihrer Drogensucht zu lösen. Es nützt auch nichts, wenn, zum Beispiel im Kanton Zürich, ein Abhängiger eine Methadon-Behandlung erst im Alter von 23 Jahren antreten kann, und zwar erst dann, wenn andere Therapien vorher versagt haben.

Man müsste am Anfang eingreifen. Der Bundesrat hat dieser Idee null und nichts entgegenzusetzen. Er sagt zunächst einmal: Es könnte dann passieren, dass Aerzte sich missbräuchlich verhalten, dass sie in missbräuchlicher Art und Weise dieses Methadon abgeben. Erstens ist es immer etwas einfach, nur gerade mit möglichem Missbrauch zu argumentieren. Aber dazu ist ferner zu sagen, dass zum Beispiel in England diese Abgabe kontrolliert in Polikliniken oder in Holland in Ambulatorien erfolgt. Die Abgabe kann unter völliger Kontrolle erfolgen. Man kann das Methadon zum Beispiel in Orangensaft, den man gerade dort dem Patienten zu trinken gibt, verabreichen. Das wäre absolut möglich.

Im weiteren sagt der Bundesrat, in den USA würden «bloss» 10 Prozent der Abhängigen geheilt. Aber wieviel Prozent werden dann bei uns geheilt? 0,0 Prozent! Im Gegenteil, die Zahl der schweren Fixer ist von 20 auf 13 000 schwere Fälle angewachsen! Welche Rezepte schlägt der Bundesrat uns denn vor? In den USA haben wir erst noch eine vollkommen andere Szene. Es gibt dort Slums; es gibt soziale und ökonomische Minderheiten, wie sie bei uns nicht existieren. Schon von da her ist ein Vergleich mit den USA unkorrekt.

Was mich am meisten stört, ist das «Argument» des Bundesrates, die Methadonabgabe dringe nicht zu den Ursachen vor. Ja, was dringt denn zu den Ursachen vor? Etwa das Strafrecht, wie wir es bis heute machen: wenn die Leute ins Gefängnis kommen und dort weiter fixen können? Wie wollen Sie bei 13 000 Fixern zu den Ursachen vorstossen? Das ist scheinheilig. Der Bundesrat hat ja gar nicht im Sinn, zu den Ursachen vorzustossen, sonst hätte er ein Rezept. Der Bundesrat beliebt zudem, die Methadon-Abgabe als Therapie in Anführungszeichen zu setzen. Ich verweise auf Professor Kind in der «Neuen Zürcher Zeitung». Ich zitiere sie jetzt nicht mehr, denn meine Redezeit ist abgelaufen. Aerzte, die an der Front arbeiten, bezeichnen diese Therapie tatsächlich als Therapie, ohne sie in Anführungszeichen zu setzen. (Glocke des Präsidenten)

Ich werde nur noch einen Satz sprechen – mit einigen Kommas drin. Die Heroinabgabe ist problematisch, weshalb ich meine Motion in ein Postulat umwandle, wobei aber eben doch dieser Versuch zu prüfen wäre, weil in England 80 Prozent aller Fixer tatsächlich erfasst werden und dieser Versuch – wie der Bundesrat sich auszudrücken beliebt – bereits seit 1926 in Kraft ist, England es somit vermeiden konnte, ein zweites New York zu werden, wo nämlich 50 Prozent sämtlicher verübten Delikte Beschaffungsdelikte für Drogenabhängige sind, weswegen dieser Versuch es mindestens wert ist, auch bei uns in der Schweiz geprüft zu werden.

Ich empfehle Ihnen daher, meine Motion doch mindestens als Postulat zu überweisen, wobei ich mich entschuldige, hier nicht mehr zu Punkt 4 meiner Motion Stellung nehmen zu können, weil meine Redezeit abgelaufen ist.

Bundesrat Hürlimann: Wir haben heute morgen bereits gesagt, dass uns das Drogenproblem ganz ernstlich beschäftigt und es für uns alle eine ernste Sorge darstellt. Die Diskussion, die wir jetzt im Zusammenhang mit dieser Motion führen, haben wir in diesem Saal bereits einmal, und zwar eingehend, durchgeführt, als wir das neue Betäubungsmittelgesetz behandelt haben.

Man hat heute vom Gedächtnis des Parlamentes gesprochen, und ich möchte zurückblenden in jene Debatte, als wir das neue Betäubungsmittelgesetz behandelt haben und als wir genau das Problem, das jetzt wieder Gegenstand der Motion ist, sehr gründlich diskutierten: Die Frage der Straffreiheit des Drogenabhängigen hat nämlich den grossen Nachteil in unserem Rechtsstaat, dass wir im

Grunde genommen den Kriminellen nicht fassen können. Nur über den Konsumenten kommen wir zum eigentlich Kriminellen, nämlich zum Händler, und wir haben uns aufgrund unserer Untersuchungen und der Erfahrungen in den Kantonen erneut wieder mit den Spezialisten ins Einvernehmen gesetzt, um zu dieser Motion Stellung zu nehmen.

Ich kann Herrn Leuenberger ohne weiteres begreifen, wenn er erklärt, ich würde von diesen Dingen nichts verstehen. Ich glaube auch nicht, dass ich alles weiss, aber ich habe den Willen, eine solche Motion sehr ernst zu nehmen und mich mit all jenen Leuten in Verbindung zu setzen, die die Drogenszene kennen. Die Drogenszene ist ernst genug, und wenn wir heute dazu übergehen würden, gewisse Dinge straffrei zu machen – auch nur in Form des Postulates –, dann würde unsere Drogenszene erneut verschärft; denn nur über den leider gefährdeten Konsumenten kommen wir letztlich der Sache auf die Spur. Wir können keine Strafuntersuchung einleiten, wenn wir nicht die Möglichkeit haben, dass wir auch die Konsumenten fassen können. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass die Therapie für den Konsumenten viel wichtiger ist als die Strafe. Wir gehen ja so weit, dass der Richter auf straffrei entscheiden kann. Aber wir brauchen den Tatbestand, damit wir mindestens die Strafuntersuchung einleiten können, dass wir den Spuren nachgehen können, wie diese Drogen in den Handel kommen. Deshalb haben wir uns im Zusammenhang mit der Beratung des Betäubungsmittelgesetzes in diesem Rat überzeugen lassen, dass wir an dieser Regelung festhalten müssen. Es wird von den Spezialisten, die wir heute in unseren Kantonen im Einsatz haben, immer wieder bestätigt, dass es ausserordentlich schwer ist, Licht in die dunkle Szene des Drogenhandels zu bringen. Allein über den Konsumenten können wir Hinweise erhalten.

Ich bin deshalb bereit, wie der Bundesrat es erklärt hat, Ziffer 1 als Postulat entgegenzunehmen, muss aber ebenfalls beantragen, dass Sie die Ziffern 2 bis 4 in bezug auf Freigabe von Heroin, in bezug auf Straffreiheit auch nicht als Postulat überweisen, weil damit etwas geschehen könnte, das die ganze Situation, die ohnehin dramatisch genug ist, noch verschärfen würde. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschliessen.

Ziffer 1 wird als Postulat überwiesen

Le chiffre 1 est transmis comme postulat

Ziffer 2–4 – Chiffres 2 à 4

Abstimmung – Vote

Für Annahme als Postulat

30 Stimmen

Dagegen

63 Stimmen

79.498

Postulat (Flepp)-Cantieni

**Lawinenverbauungen. Schutz der Verkehrswege
Ouvrages de défense contre les avalanches.
Protection des voies de desserte**

Wortlaut des Postulates vom 18. September 1979

Der Bundesrat wird eingeladen:

1. im Voranschlag die Verbauungskredite so zu erhöhen, dass lawinengefährdete Verkehrswege (Bahn und Strasse) weiterhin und vermehrt geschützt werden können;
2. den Schutz der Verkehrswege zu koordinieren mit den Bestrebungen der Investitionshilfe im Berggebiet.

Motion Leuenberger Drogenpolitik

Motion Leuenberger Politique en matière de stupéfiants

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.905
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1980 - 08:00
Date	
Data	
Seite	968-971
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 805

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.